jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/12/17 4Ob568/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1991

Norm

ABGB §1392 A
ABGB §1394
ABGB §1395 A

Rechtssatz

Da die Forderungen auch im Fall der Zahlung eines hinter der jeweiligen Forderungshöhe zurückbleibenden Entgelts in vollem Umfang übergegangen sind, hat der Schuldner keinen Anspruch darauf, daß ihm der Gläubiger die Höhe der auf die Forderungen gezahlten Einlösungsbeträge bekanntgibt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 568/91
  Entscheidungstext OGH 17.12.1991 4 Ob 568/91
  Veröff: ÖBA 1992,661 = SZ 64/178

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0032606

Dokumentnummer

JJR_19911217_OGH0002_0040OB00568_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at